

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Samstag, 23. April 2022 12:56  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 11/2022: 27 Entscheidungen online - eine bunte Mischung

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 24.04.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de)

In den letzten beiden Wochen sind 27 neuere Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden. Dieses Mal ohne Schwerpunkt, sondern bunt gemischt. Insgesamt stehen dann jetzt in diesem Bereich mehr als 7.000 Entscheidungen online.

Im Einzelnen:

**OWi**  
**Standardisiertes Messverfahren, rechtliches Gehör, Einlassung**  
**VerfG Bbg, Beschl. v. 18.02.2022 – VfGBbg 54/21**

Die Grundsätze des standardisierten Messverfahrens entheben den Tatrichter nicht von der Pflicht, Einlassungen zur Kenntnis zu nehmen oder, soweit diese nicht von vornherein als pauschale Behauptungen unzureichend sind, in Erwägung zu ziehen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7001.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7001.htm)

**OWi**  
**Einspruch, Beschränkung, Wirksamkeit, Höhe der Geldbuße**  
**OLG Brandenburg, Beschl. v. 28.02.2022 – 1 OLG 53 Ss-OWi 28/22**

Die Beschränkung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid auf die Höhe der Geldbuße ist wirksam.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7002.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7002.htm)

**OWi**  
**Autowrack als Abfall, Verjährungsbeginn bei unerlaubter Ablagerung von Abfall**  
**BayObLG, Beschl. v. 27.01.2022 - 202 ObOWi 80/22**

1. Autowracks, die allein dem Ausbau von Ersatzteilen dienen sollen, stellen Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG schon unter Zugrundelegung des objektiven Abfallbegriffs nach § 3 Abs. 4 KrWG dar.
2. Bei unerlaubtem Lagern von Abfällen beginnt die Verjährung, sobald die Tathandlung vorgenommen wurde.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6999.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6999.htm)

**OWi**  
**Ruhen der Verfolgungsverjährung, Abwesenheitsurteil, Toleranzabzug, Geschwindigkeitsermittlung, ProVida**

**Modular 2000, Nachfahren, Fahrverbot  
KG, Beschl. v. 15.12.2021 – 3 Ws (B) 304/21**

1. Ein Abwesenheitsurteil nach § 74 Abs. 2 OWiG lässt die Verfolgungsverjährung gemäß § 32 Abs. 2 OWiG ruhen, selbst wenn anschließend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden ist.
2. Ein vorgenommener Sicherheitsabschlag in Höhe von 10 Prozent gleicht mögliche Messfehler infolge nicht erfolgter Neueichung nach einer Umrüstung des Fahrzeugs von Sommer- auf Winterreifen, ohne dass sich Umfang oder Reifengröße verändert haben, aus.
3. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass (ordnungsgemäß angebrachte) Vorschriftenzeichen, auch solche, durch die eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfolgt, wahrgenommen werden und ein fahrlässiges Übersehen die Ausnahme darstellt.
4. Regelmäßig liegt ab einem Zeitraum von etwa zwei Jahren die Prüfung nahe, ob ein Fahrverbot seine erzieherischen Zwecke im Hinblick auf den Zeitablauf noch erfüllen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, worauf die lange Verfahrensdauer zurückzuführen ist, insbesondere ob hierfür maßgebliche Umstände im Einflussbereich des Betroffenen liegen oder Folge gerichtlicher oder behördlicher Abläufe sind.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6853.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6853.htm)

**StPO  
Wiedereinsetzung, Glaubhaftmachung, Briefumschlag  
LG Münster, Beschl. v. 23.03.2022 - 7 Qs 27/21**

Ist der Briefumschlag, mit dem ein Beschwerdeführer die rechtzeitige Absendung eines Rechtsmittels belegen könnte, nicht mehr vorhanden, kann auf eine Glaubhaftmachung verzichtet werden und die schlichte Erklärung als geeignet angesehen werden, die richterliche Überzeugung von der Wahrscheinlichkeit des behaupteten Versäumungsgrundes zu begründen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6994.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6994.htm)

**StPO  
Wiedereinsetzung, Vertrauen Auskunft Rechtsanwalt  
LG Köln, Beschl. v. 10.03.2022 - 109 Qs 15/21**

Ein Angeklagter darf sich bei fehlenden gegenteiligen Anhaltspunkten grundsätzlich darauf verlassen, dass ein Verteidiger von Entscheidungen gegen ihn unterrichtet wird und dieser die notwendigen Schritte dagegen einleiten wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6995.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6995.htm)

**StPO  
Pflichtverteidiger, Strafvollstreckung, Exequaturverfahren, IRG  
KG, Beschl. v. 03.02.2022 – 2 Ws 12/22**

1. Einem inhaftierten Beschuldigten kann es ausnahmsweise zumutbar sein, ein Rechtsmittel schriftlich einzureichen statt eine Erklärung zu Protokoll bei der für ihn nach § 299 Abs. 1 StPO zuständigen Geschäftsstelle des Amtsgerichts abzugeben.
2. Im Exequaturverfahren ist es nicht möglich, im Ausland verbüßte Haft anders als im Verhältnis 1 : 1 anzurechnen.
3. Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers im Exequaturverfahren.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6980.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6980.htm)

**StPO  
Teilvollstreckung, Zulässigkeit, Wegfall einer Gesamtfreiheitsstrafe  
OLG Celle, Beschl. v. 21.01.2022 - 2 Ws 5/22**

Die Teilvollstreckung von rechtskräftigen Einzelfreiheitsstrafen, selbst wenn sie in eine nichtrechtskräftige Gesamtstrafe eingegangen sind, ist nach § 449 StPO in formeller Hinsicht grundsätzlich möglich. Eine Teilvollstreckung scheidet nach §§ 449, 458 Abs. 1 StPO jedoch aus, wenn nach Wegfall einer mit der Berufung angefochtenen Gesamtfreiheitsstrafe die Möglichkeit besteht, dass dem Angeklagten eine Strafaussetzung zur Bewährung gewährt werden könnte.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6966.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6966.htm)

### **StPO**

#### **Rechtliches Gehör, Vollstreckungsverfahren, spätester Zeitpunkt KG, Beschl. v. 29.12.2021 - 2 Ws 147/21**

Spätestens in der mündlichen Anhörung iSd § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO sind dem Verurteilten die Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt und der Staatsanwaltschaft bekannt zu geben, dies insbesondere dann, soweit sie belastende und entscheidungserheblich Umstände enthalten.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6967.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6967.htm)

### **StGB/Nebengebiete**

#### **Fahrverbot, Dauer, Zeitablauf, Einstellung, Behinderung von Hilfeleistenden OLG Hamm, Beschl. v. 10.03.2022 - 4 RVs 2/22**

1. Einer Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts gem. § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO kommt kein Strafklageverbrauch zu.
2. Für eine Behinderung von Hilfsleistenden i.S.v. § 115 Abs. 3 StGB genügt bei schweren Verletzungen (hier: stark blutende Kopfverletzung) bereits eine nur kurze Verzögerung der Hilfeleistung (hier: eine Minute).
3. Der Warnungs- und Besinnungsfunktion des § 44 StGB bedarf es auch noch knapp zwei Jahre nach der Tatbegehung, wenn der Täter sein Fahrzeug in besonders schwerwiegender Weise im Straßenverkehr missbraucht hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6998.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6998.htm)

### **StGB/Nebengebiete**

#### **Sekundenschlaf, Unterzuckerung, Ramadan, Entziehung der Fahrerlaubnis LG Potsdam, Beschl. v. 07.07.2021 – 25 Qs 42/21**

1. Es führt nicht jegliche Ermüdung eines Kraftfahrers zur Bejahung der (vorsätzlichen) Begehung des § 315c I Nr. 1b StGB. Zu verlangen ist vielmehr ein Zustand, der für den Beschuldigten die erkennbare Erwartung eines nahenden Sekundenschlafes mit sich bringt .
2. Besondere Umstände, die es rechtfertigen, ausnahmsweise von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis abzusehen, liegen vor, wenn der Beschuldigte unwiderlegbar vorgebracht hat, infolge des ihm nach religiösen Vorschriften auferlegten Fastens während des Fastenmonats Ramadan habe zum Tatzeitpunkt eine Unterzuckerung vorgelegen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7000.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7000.htm)

### **StGB/Nebengebiete**

#### **BtM-Vollstreckung, Absehen, Betäubungsmittelabhängigkeit BayObLG, Beschl. v. 28.01.2021 - 204 VAs 536/20**

1. Der Vollstreckungsbehörde steht hinsichtlich der Feststellung einer Betäubungsmittelabhängigkeit und deren Kausalität für die Tat ein Beurteilungsspielraum zu.
2. Der Beurteilungsspielraum der Vollstreckungsbehörde ist dann stark eingeschränkt oder im Sinne einer Bindung völlig aufgehoben, wenn sich die Kausalität gemäß § 35 Abs. 1 BtMG aus den Urteilsgründen“ ergibt, wobei die entsprechenden Feststellungen nur die Bedeutung einer widerleglichen Vermutung haben.
3. Den Urteilsfeststellungen kommt dann ein hohes Gewicht und ein erheblicher Beweiswert zu, wenn sie sich eingehend mit der Betäubungsmittelabhängigkeit beschäftigen und die entsprechenden Beweise vom Gericht erhoben und gewürdigt werden, insbesondere wenn sie sich auf ein Sachverständigengutachten stützen und das Urteil zur Begründung der richterlichen Überzeugung eine eingehende Darlegung des Vorlebens eines Angeklagten und seiner Drogenkarriere enthält.
4. Die bloße Nennung von § 17 Abs. 2 BZRG in der Liste der angewendeten Vorschriften ist kein Beleg für die Betäubungsmittelabhängigkeit und deren Kausalität für die abgeurteilte Tat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6965.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6965.htm)

### **StGB/Nebengebiete**

## **Strafbarkeit, Pfarrer, Ordensleute, Unerlaubter Aufenthalt, Kirchenasyl BayObLG, Beschl. v. 25.02.2022 - 201 StRR 95/21**

1. Die Gewährung von Kirchenasyl“ entfaltet für sich genommen keine aufenthaltsrechtlichen Wirkungen. Jedoch begründet der Eintritt in das mehrstufige Prüfungsverfahren entsprechend der Vereinbarung vom 24.02.2015 zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Bevollmächtigten der evangelischen und katholischen Kirche zur Kirchenasylgewährung in den sog. Dublin-Fällen einen Anspruch des aufgenommenen Asylsuchenden auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG wegen Vorliegens eines rechtlichen.
2. Werden die Vorgaben der Vereinbarung eingehalten, so scheidet jedenfalls bis zur Mitteilung des BAMF über den negativen Ausgang der erneuten Einzelfallprüfung sowie dem fruchtlosen Ablauf der dem Asylsuchenden gesetzten Dreitagesfrist zum Verlassen des Kirchenasyls“ eine Strafbarkeit des kirchlichen Entscheidungsträgers wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG mangels vorsätzlich begangener, rechtswidriger Haupttat des aufgenommenen Asylsuchenden aus.
3. Wird das Kirchenasyl“ nach der Negativmitteilung des BAMF und dem Ablauf der Dreitagesfrist durch den kirchlichen Entscheidungsträger fortgeführt und beschränkt sich die Hilfeleistung auf die bloße Fortsetzung der Beherbergung und Verpflegung des vollziehbar ausreisepflichtigen Asylsuchenden, so liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit nicht in einem aktiven Tun, sondern in einem Unterlassen, das jedoch mangels Garantenpflicht des kirchlichen Entscheidungsträgers zur Beendigung des Kirchenasyls“ nicht als strafbare Hilfeleistung zum unerlaubten Aufenthalt des Asylsuchenden zu qualifizieren ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6962.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6962.htm)

## **StGB/Nebengebiete Fälschung, Papierurkunde, Photoshop AG Karlsruhe, Beschl. v. 18.01.2022 - 17 Ds 640 Js 41134/18**

Die digitale Fälschung einer Papierurkunde mittels Bildbearbeitungsprogramms unterfällt nicht § 269 StGB.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6964.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6964.htm)

## **StGB/Nebengebiete Beleidigung, absolute Lachnummer, Kippenschachtel BayObLG, Beschl. v. 31.01.2022 - 204 StRR 574/21**

Zur Strafbarkeit einer Bezeichnung von Personen (darunter einen Parteipolitiker) als absolute Lachnummern, die man als Warnhinweis auf eine Kippenschachtel“ tun könne.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6963.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6963.htm)

## **StGB/Nebengebiete BtM, Strafzumessung, Urteilsgründe, Absehen von Strafe BayObLG, Beschl. v. 02.03.2022 - 205 StRR 53/21**

Das tatrichterliche Urteil muss erkennen lassen, ob der Tatrichter ermessensfehlerfrei von der Möglichkeit des Absehens von Strafe gemäß § 29 Abs. 5 BtMG keinen Gebrauch gemacht hat. Zwar hat der Angeklagte keinen Anspruch auf Absehen von Strafe. Die Prüfung muss allerdings unter Berücksichtigung aller strafzumessungsrelevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls erfolgen und unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Richters.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6961.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6961.htm)

## **Haftfragen Haftsache, Beschleunigungsgrundsatz, Einholung eines Sachverständigengutachtens OLG Naumburg, Beschl. v. 22.03.2022 - 1 Ws (s) 84/22**

Bei der Einholung eines Gutachtens ist es zur gebotenen Beschleunigung des Verfahrens unerlässlich, auf zeitnahe Erstellung des Gutachtens hinzuwirken. Es sind deshalb mit dem Gutachter Absprachen darüber zu treffen, in welcher Frist ein Gutachten zu erstellen ist und gegebenenfalls zu prüfen, ob eine zeitnähere Gutachtenerstattung durch einen anderen Sachverständigen zu erreichen ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7005.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7005.htm)

## **Haftfragen**

### **Haft, Fortsetzungsfeststellungsinteresse, Begründungstiefe VerfG Bbg, Beschl. v. 18.02.2022 – VfGBbg 63/21**

1. Ein fortbestehendes schutzwürdiges Interesse an einer nachträglichen verfassungsrechtlichen Überprüfung und gegebenenfalls einer hierauf bezogenen Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das Verfassungsgericht kann im Falle eines schwerwiegenden Grundrechtseingriffs bestehen. Schwerwiegende, tatsächlich aber nicht mehr fortwirkende Grundrechtseingriffe kommen vor allem bei Anordnungen in Betracht, die die Verfassung vorbeugend dem Richter vorbehalten hat, wie z.B. Anordnungen einer Freiheitsentziehung
2. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Rechts auf Freiheit der Person ist der Grundrechtsschutz auch durch die Verfahrensgestaltung zu bewirken. An Haftfortdauerentscheidungen sind erhöhte Begründungsanforderungen zu stellen. In der Regel sind in jedem Beschluss über die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen ihrer Voraussetzungen, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit geboten, weil sich die dafür maßgeblichen Umstände angesichts des Zeitablaufs in ihrer Gewichtigkeit verschieben können.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7003.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7003.htm)

## **Haftfragen**

### **U-Haft, Wiederholungsgefahr, Schweregrad der Anlasstaten OLG Brandenburg, Beschl. v. 28.03.2022 – 1 Ws 33/22**

Da die in den Katalog des § 112a Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 StPO aufgenommenen Straftaten schon generell schwerwiegender Natur sind, der Kreis der Delikte indessen durch das Merkmal der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechtsordnung noch weiter eingeschränkt werden soll, können nur Taten überdurchschnittlichen Schweregrads als Anlasstaten eingestuft werden. Ob dies der Fall ist, richtet sich insbesondere nach dem Unrechtsgehalt der Tat sowie nach Art und Umfang des angerichteten Schadens. Dabei muss jede einzelne Tat nach ihrem konkreten Erscheinungsbild den erforderlichen Schweregrad aufweisen, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtsordnung erst aus dem Gesamtunrecht aller Taten herzuleiten, ist nicht zulässig.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7004.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7004.htm)

## **Verwaltungsrecht**

### **Vollmachtsvorlage, Verwerfung Rechtsmittel, Zweifel an der Vollmacht, ausreichende Vorlagefrist BVerfG, Beschl. v. 18.02.2022 - 1 BvR 305/21**

Das Fehlen einer schriftlichen Vollmacht eines Rechtsanwalts darf das Gericht nur dann von Amts wegen berücksichtigen, wenn begründete Zweifel am Auftrag bestehen. Solche Bedenken können nicht allein damit begründet werden, dass bislang keine Vollmacht in den Akten ist. Unabhängig davon muss dem Rechtsanwalt eine ausreichende Frist zur Vorlage gewährt werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6993.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6993.htm)

## **Zivilrecht**

### **Aktive Nutzungspflicht, beA, elektronisches Dokument, Berufungsbegründung, Wiedereinsetzung, technische Störung, Krankheit des Rechtsanwalts KG, Beschl. v. 25.02.2022 - 6 U 218/21**

1. Eine Ausnahme von der seit dem 01.01.2022 bestehenden Verpflichtung der Rechtsanwälte, vorbereitende Schriftsätze nur noch als elektronisches Dokument bei Gericht einzureichen (§§ 130 a, 130 d ZPO), besteht gemäß § 130 d S. 2 ZPO nur dann, wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, weil entweder das Gericht auf diesem Wege nicht erreichbar ist oder bei dem Rechtsanwalt ein vorübergehendes technisches Problem aufgetreten ist.
2. Sieht sich der Rechtsanwalt aus gesundheitlichen Gründen (hier: ausstehendes Ergebnis eines PCR-Testes zum Ausschluss eines Coronaleidens) nicht in der Lage, seine Kanzleiräume aufzusuchen und den Schriftsatz dort elektronisch zu übermitteln, stellt dies keine vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung aus technischen Gründen dar.

3. Die technische Störung ist gemäß § 130 d S. 3 ZPO unmittelbar bei der Ersatzeinreichung auf herkömmlichen Wege oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; die Mitteilung von Gründen erst 20 Tage nach Einreichung des Originalschriftsatzes genügt diesen Anforderungen nicht.
4. Ein Grund für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 S. 1 ZPO wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist (§ 520 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor, wenn der Rechtsanwalt vor dem Fristablauf nicht alle ihm noch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, wie etwa die Suche nach einem vertretungsbereiten Kollegen zur formwirksamen Einreichung der fertigen Berufungsbegründungsschrift.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7008.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7008.htm)

## **Zivilrecht**

### **Verkehrsunfall, Verdienstausschlag, Darlegungslast, Schmerzensgeld, Mittelfußoperation OLG Zweibrücken, Urt. v. 26.01.2022 – 1 U 188/20**

1. Zu dem ersatzfähigen Schaden eines Unfallgeschädigten zählt nach §§ 252 BGB, 11 StVG grundsätzlich auch der Verdienstausschlag. Für die Schadensfeststellung gilt nach § 252 Satz 2 Alt. 1 BGB derjenige Gewinn als entgangen, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Im Rechtsstreit muss dazu ausreichend dargelegt und unter Beweis gestellt werden, dass der geschädigte vor bzw. zur Zeit des streitgegenständlichen Unfalls in einem Beschäftigungsverhältnis stand, das ihm regelmäßige Einkünfte in der geltend gemachten Höhe verschafft hatte.
2. Zur Höhe des Schmerzensgeldanspruchs bei einer Verletzung mit nachfolgender Mittelfußoperation.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6996.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6996.htm)

## **Gebühren**

### **Einziehung, außergerichtliche Beratung, Antrag der Staatsanwaltschaft, gerichtliche Tätigkeit OLG Braunschweig, Beschl. v. 01.03.2022 - 1 Ws 38/22**

Die Gebühr Nr. 4142 VV RVG entsteht u.a. für eine Tätigkeit des Verteidigers für den Beschuldigten, die sich auf eine Einziehung bezieht. Dabei setzt der Gebührentatbestand nicht zwingend eine gerichtliche Tätigkeit oder einen Antrag der Staatsanwaltschaft voraus, sondern kann auch im Falle außergerichtlicher Beratung in Ansatz gebracht werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7007.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7007.htm)

## **Gebühren**

### **Zusätzliche Verfahrensgebühr, Mitwirkung des Verteidigers, Umfang der Tätigkeit AG Dresden, Beschl. v. 09.03.2022 – 217 OWi 635 Js 16243/21**

Zum erforderlichen Umfang der Mitwirkung des Verteidigers an der Einstellung des Verfahrens.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7006.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7006.htm)

## **Gebühren**

### **Rückzahlung, Vorschuss, Passivlegitimation, Mitwirkung, Schweigen AG Strausberg, Urt. v. 29.03.2022 - 9 C 166/21**

Der Umstand, dass es in einem anwaltlichen Schreiben heißt, die Mandantschaft werde derzeit von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen, ändert nichts daran, dass der Inhalt des Schreibens objektiv geeignet ist, die endgültige Verfahrenseinstellung zu fördern.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6968.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6968.htm)

## **Gebühren**

### **Zusätzliche Verfahrensgebühr, Adhäsionsverfahren, Tätigkeiten des Rechtsanwalts, Nebenkläger OLG Hamm, Beschl. v. 07.03.2022 - 1 Ws 579/21**

1. Die Gebühr Nr. 4143 VV RVG entsteht nicht nur, wenn ein Adhäsionsverfahren im eigentlichen Sinne anhängig ist. Sie entsteht auch, wenn vermögensrechtliche Ansprüche im Strafverfahren lediglich miterledigt werden.



2. Abgegolten werden auch die Tätigkeiten, die der Rechtsanwalt im Hinblick auf das Adhäsionsverfahren im Hauptverhandlungstermin und zu dessen Vorbereitung erbringt. Es kommt aber nicht darauf an, dass der Rechtsanwalt gegenüber dem Gericht tätig wird.
3. Zur Auslegung einer Kostenentscheidung betreffend die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6969.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6969.htm)

### **Corona Sachverständigenkosten, Desinfektionspauschale Covid-19 LG Saarbrücken, Urt. v. 08.04.2022 - 13 S 103/21**

Der allgemeine Aufwand für die Beschaffung von Desinfektionsmaterial aus Anlass der Corona-Pandemie und der Zeitaufwand für die Desinfektion des Kundenfahrzeugs sind den durch das Grundhonorar des Schadengutachters abgegoltenen Gemeinkosten zuzuordnen; die Abrechnung einer Desinfektionspauschale Covid-19 als Nebenkosten kommt damit nicht in Betracht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/6997.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6997.htm)

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis zu den letzten

### **Neuerscheinungen 2021.**

Ende November 2021 sind

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.



Und dann noch einmal Hinweise auf frühere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich**.





Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff"**,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

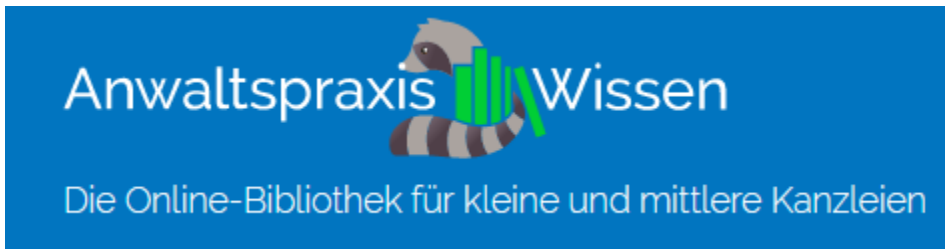
Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um

Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**  
**und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)